

- Durchschrift -

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde

Windpark Lage-Lückhausen GmbH & Co. KG
vertr. d. Herrn Markus Jansen
Stephanitorsbollwerk 3

28217 Bremen

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling

I. Smentek

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben

Mein Zeichen
766.0084/25/1.6.2

Datum
22.12.2025

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 17. September 2025 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 06. November 2025, wird aufgrund des § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Lage, erteilt.

Der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage liegt der Genehmigungsbescheid des Kreises Lippe vom 14. Februar 2025, Az.:

766.0008/24/1.6.2 [LA-10]

766.0011/24/1.6.2 [LA-11]

zugrunde. Der Genehmigungsbescheid gilt mit seinen Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

Zimmer: 629
Telefon: 05231 62-6291
Fax: 05231 63011-8862

I.Smentek@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Sparkasse Paderborn-Detmold

Sparkasse Lemgo

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



1. Standort der Windenergieanlage

| <u>WEA</u> | <u>LA-10</u> |
|-------------------|-----------------------|
| Gemeinde: | Lage |
| Gemarkung: | Hardissen |
| Flur / Flurstück: | 1 / 149, 83 |
| East (UTM): | 486 492,0 [+ 1,0 m] |
| North (UTM): | 5 763 806,0 [+ 1,0 m] |

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage

WEA LA-10

| | |
|------------------------|------------------------------------|
| Hersteller: | Nordex [Vestas]* |
| Typ: | N175 [V-172]* |
| Fundament: | Flachfundament |
| Rotordurchmesser: | 175,0 m [+ 3 m]* |
| Nabenhöhe: | 179,0 m [+ 4 m]* |
| Gesamthöhe: | 266,0 m [+ 5,0 m]* |
| Nennleistung: | 6.800 kW _{el} [- 400 kW]* |
| Auslegungslebensdauer: | 25 Jahre ** |

* [Änderungen im Vergleich zu der v. g. Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 14. Februar 2025]

** [Tausch von Komponenten des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems nach 20 Jahren erforderlich]

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die Durchführung der genehmigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen erforderlich. Diese bleiben von dieser getroffenen Entscheidung unberührt und wären gesondert vom Antragsteller einzuholen.



4. Im Falle von Standortverschiebungen und Höhenänderungen wie in diesem Verfahren, kann es sich im Baurecht um wesentliche Änderungen eines Vorhabens handeln. So ergeben sich durch Standort- oder Höhenveränderungen z. B. andere Abstandsflächen. Insbesondere, wenn Abstandsflächen Bereiche von vor der Änderung nicht betroffenen Grundstücken belegen, handelt es sich um wesentliche Änderungen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen an technische Aspekte wie den anlagenbezogenen Brandschutz, Blitzschutz, Eisabwurf sichergestellt sind, da es sich bei den WEA um standardisierte Produkte handelt.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

| | |
|--|----|
| I. TENOR | 1 |
| II. ANTRAGSUNTERLAGEN | 5 |
| III. NEBENBESTIMMUNGEN | 6 |
| V. VERWALTUNGSGEBÜHR | 21 |
| VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG..... | 21 |
| VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN | 22 |
| VIII. ANLAGEN | 23 |



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

| Nr. | Antragsunterlagen | Seitenanzahl |
|---|--|--------------|
| <u>Ordner 1</u> | | |
| | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| Antrag gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG | | |
| 1.1.1 | Antragsformular | 6 |
| 1.1.2 | Vollmacht - Markus Jansen | 1 |
| 1.2 | Kurzbeschreibung des Änderungsantrages | 1 |
| 2.1 | Bauantrag | 2 |
| 2.2 | Ingenieurkammer Niedersachsen - Eintragung | 1 |
| 3.1 | Koordinaten - Änderung | 1 |
| 3.2 | Amtlicher Lageplan WEA1 M 1: 1000 | 1 |
| 3.3 | Abstandsflächenberechnung | 1 |
| 4.1 | NORDEX - Technische Beschreibung | 24 |
| 4.2.1 | Übersichtszeichnung N175 | 2 |
| 4.2.2 | Abmessung Maschinenhaus und Rotorblätter | 6 |
| 4.2.3 | Fundamente Nordex N175 | 6 |
| 4.2.4 | NORDEX - Schalplan Fundament | 4 |
| 4.3 | Prüfbescheid Typenprüfung, Bericht-Nr.: 3824115-162-d Rev. 2 vom 19. Dezember 2024, Turm und Fundamente TCS179N-00, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München | 7 |
| 4.4 | Kennzeichnung von Nordex- Windenergieanlagen | 17 |
| 4.5 | Flugkennzeichnung - Anpassung der Tagkennzeichnung des Maschinenhaus | 1 |
| 5.1 | Schalltechnisches Gutachten, Bericht-Nr.: 4990-25-L2a vom 17. Juli 2025, IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich | 61 |
| 5.2 | Standorteignung, Bericht-Nr.: G250904LIP1 von September 2025, SOWIWAS - Energie GmbH, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben | 25 |



| | | |
|------------------|---|----|
| 5.3 | Information - Einreichung Baugrundgutachten vor Baubeginn | 1 |
| 6.1 | Herstellkosten | 2 |
| 6.2 | Rückbaukostenschätzung | 1 |
| 6.3 | Rückbauverpflichtung | 1 |
| 7 | Angaben zur UVP-Vorprüfung | 10 |
| Nachträge | | |
| N1 | Vertrag über Eintragung Baulast | 2 |
| N2 | Nutzungsvertrag Flurstück 31/1, 86, 87 | 12 |
| N3 | Amtlicher Lageplan WEA01 überarbeitet - M 1: 1.000 | 1 |

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 i.V.m. § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) **Auflösende Bedingung**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.



B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:

1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihren Regelungen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der Fa. IEL GmbH, 26603 Aurich, Kirchdorfer Straße 26, Bericht-Nr.: 4990-25-L2a vom 17. Juli 2025 und der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. In der Fachunternehmererklärung für die LA-10 ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min / min⁻¹) die WEA betrieben wird.

1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Festsetzung der Schallleistung für die WEA LA-10

2.1.1 Die Windenergieanlage **LA-10** ist zur Tagzeit von 6:00 bis 22:00 Uhr im Betriebsmodus „Mode 0“ (Volllastbetrieb) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, (Bericht-Nr.: 4990-25-L2a) vom 17. Juli 2025 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| | | | | | | | | |
|--------------------------------|-------------------------|------|-------------------------|-------|----------------------------|-------|------|------|
| f[Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
| L _{w,Okt} [dB(A)] | 89,7 | 96,5 | 99,9 | 100,4 | 101,3 | 99,2 | 89,9 | 73,4 |
| berücksichtigte Unsicherheiten | σ _R = 0,5 dB | | σ _P = 1,2 dB | | σ _{Prog} = 1,0 dB | | | |
| L _{e,max,Okt} [dB(A)] | 91,4 | 98,2 | 101,6 | 102,1 | 103,0 | 100,9 | 91,6 | 75,1 |
| L _{o,Okt} [dB(A)] | 91,8 | 98,6 | 102,0 | 102,5 | 103,4 | 101,3 | 92,0 | 75,5 |

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell



2.2 Beregelung des Nachtbetriebs der WEA LA-10

2.2.1 Die Windenergieanlage **LA-10** ist zur **Nachtzeit** von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 3“ mit einer maximalen Leistung von 6.070 kW gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, (Bericht-Nr.: 4990-25-L2a) vom 17. Juli 2025 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| | | | | | | | | |
|--------------------------------|-----------------------------|------|-----------------------------|-------|---|------|------|------|
| f[Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
| Lw,Okt [dB(A)] | 88,3 | 95,1 | 98,5 | 99,0 | 99,9 | 97,8 | 88,5 | 72,0 |
| berücksichtigte Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ | | $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ | | $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ | | | |
| Le,max,Okt [dB(A)] | 90,0 | 96,8 | 100,2 | 100,7 | 101,6 | 99,5 | 90,2 | 73,7 |
| Lo,Okt [dB(A)] | 90,4 | 97,2 | 100,6 | 101,1 | 102,0 | 99,9 | 90,6 | 74,1 |

LW,Okt = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

2.2.2 Die Windenergieanlage LA-10 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N175/6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an einer beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenz-Intervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo, Okt, Vermessung) die in Nebenbestimmung 1.1 und 1.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2.3 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA, die für sie in IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, (Bericht-Nr.: 4990-25-L2a) vom 17. Juli 2025 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

2.2.4 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

2.2.5 Abweichend zur Nebenbestimmung 2.2.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit



übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose dieser Windenergieanlagen zugrunde liegt (hier: Betriebsmodus Mode 8, Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, (Bericht-Nr.: 4990-25-L2a) vom 17. Juli 2025, Betriebsweise mit STE).

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann auch dieser genutzt werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlichen angestrebten Betriebsmodus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe der einzustellende Betriebsmodus unter Angaben zum Schallleistungspegel, der Rotordrehzahl und der Leistung schriftlich mitzuteilen.

2.3 Festsetzungen zur Abnahmemessung der WEA LA-10

2.3.1 Für die WEA LA-10 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen unter 2.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

2.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb der WEA LA-10

2.4.1 Im Rahmen einer bei der Anlagenüberwachung ggf. erforderlich werdenden messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.2.1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

2.4.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, (Bericht-Nr.: 4990-25-L2a) vom 17. Juli 2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

2.4.3 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in dem Nachtrag zur Schallimmissionsprognose der Fa. der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, (Bericht-Nr.: 4990-25-L2a) vom 17. Juli 2025, die unter der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.



- 2.5 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

| | |
|--------|----------|
| tags | 60 dB(A) |
| nachts | 45 dB(A) |

- b) allgemeine Wohngebiete

| | |
|--------|----------|
| tags | 55 dB(A) |
| nachts | 40 dB(A) |

- c) reine Wohngebiete

| | |
|--------|-----------|
| tags | 50 dB(A) |
| nachts | 35 dB(A). |

- 2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.7 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie- Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

- 2.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

3. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 3.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

- 3.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.



- 3.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 3.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Plänen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) der Stadt Lage

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:
- Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung/ Einzelstatik i. V. mit dem Turbulenzgutachten und dem Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Vorhaben.
 - Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 5 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie).

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlage mit dem Errichten der baulichen Anlage nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.



- 1.2 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe und der Stadt Lage mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid).
- 1.3 Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
 - Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- 1.4 Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Anlagengrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Der amtliche Nachweis kann nur durch eine/n öffentlichen Vermessungsingenieur/in geführt werden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 1.5 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid) um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 BauO NRW 2018).
- 1.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist. Hierzu ist ein Inbetriebnahmeprotokolle vorzulegen.
 - Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß den genehmigten Lageplänen auf dem Grundstück errichtet worden ist (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 1.7 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.8 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff.



I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8).

2. Hinweise

2.1 Das Vorhaben wird bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage unter folgendem Aktenzeichen geführt: 15063.59.HJ.18/25.

D) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windenergieanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 426-25“ vorzulegen.

1.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

1.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

1.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnung am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

1.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

2. Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

2.1 Für die Windenergieanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.



- 2.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 3.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 3.2 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.4 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 3.5 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkt- Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.6 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.7 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

4. Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

- 4.1 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 unter Nennung des **Aktenzeichens „Nr. 426-25“** anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.



5. Nebenbestimmungen zum Störfall

- 5.1 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 5.2 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
- 5.3 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.4 Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 5.5 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

6. Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 6.1 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0426 Nr. 426-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. Der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die endgültige Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o. g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - DFS- Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]



➤ Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

6.2 Der Deutschen Flugsicherung (flf@dfs.de) ist unter dem **Aktenzeichen NW 12810** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

7. Luftfahrtrechtliche Hinweise

7.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

7.2 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.



IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 06. September 2025 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 06. November 2025, hat die Windpark Lage-Lückhausen GmbH & Co. KG, 28217 Bremen, Stephanitorsbollwerk 3, die Genehmigung nach § 16b Abs. 7 und 8 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Windenergieanlage WEA LA-10 im Außenbereich der Stadt Lage beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 16b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Der Änderungsantrag wurde auf Grundlage des § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG gestellt. Hiernach müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Vergleich mit der genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (Deltaprüfung). Sofern der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 m geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 m erhöht und der untere Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 m verringert wird, sind ausschließlich schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche, die Standsicherheit und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Durch die Änderung des Anlagentyps werden die vorgenannten Voraussetzungen zu allen drei Belangen (Anlagenhöhe, Standort und Rotordurchlauf) eingehalten. § 16b Abs. 7 Satz 3 ist daher anzuwenden.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 10, 16, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung und Erteilung der Genehmigung vom 14.02.2025 für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen WEA LA-10 und LA-11 nach § 4 BImSchG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Für die geplante Änderung der WEA LA-10 wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt, da die Anlagen in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG, Nr. 1.6.2) als Vorhaben genannt sind und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde geprüft, ob durch die beantragte Änderung lediglich in Bezug auf die sich aus § 16b Abs. 7 Satz 3, Absatz 8 Satz 1 BImSchG ergebenden **Standsicherheit** sowie den Umwelteinwirkungen durch **Geräusche** und Auswirkungen durch **Turbulenzen** erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter zu erwarten sind.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier schalltechnisches Gutachten, Gutachten zu den Auswirkungen von Turbulenzen, Baugrundgutachten) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten



sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich.

Diese Entscheidung wurde am 28. November 2025 gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren war daher ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und somit nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Mit Schreiben vom 08. Oktober 2025, hat die Windpark Lage-Lückhausen GmbH & Co. KG hier die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheides gem. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides erfolgt daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die Windpark Lage-Lückhausen GmbH & Co. KG.

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Es wurden nur die Behörden im Verfahren beteiligt, deren Belange zu prüfen waren (Standicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen). Zusätzlich wurde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftfahrt und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde daher den nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Lage
- dem Kreis Lippe:
 - 680 Immissionsschutz
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Stadt Lage wurde als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlage erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.



Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der im vorlaufenden Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorgelegten Schallimmissionsprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Erstgutachten, (Bericht-Nr.: 4990-23-L1) vom 16.06.2023 und der Ergänzung (Stellungnahme-Nr. 4990-24-L1_01_01) vom 25.09.2024 i. V. m. Schallimmissionsprognose der Fa IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, (Bericht-Nr.: 4990-25-L2a) vom 17. Juli 2025 zu der antragsgegenständlichen Änderung. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

2.2 Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung ändert sich durch die beantragte Änderung der Windenergieanlage nicht. Der Standort der geplanten Windenergieanlage LA-10 wird durch den hier gegenständlichen Antrag nach § 16b BImSchG geringfügig verschoben (weniger als 8 m). Damit und durch die geringfügige Änderung der Anlagenhöhe (5,0 m) sind die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG erfüllt, so dass ausschließlich schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche, die Standsicherheit und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen in diesem Verfahren abgeprüft werden. Zudem hat die Stadt Lage in ihrer planungsrechtlichen Stellungnahme ausgeführt, dass die beantragten Änderungen marginal seien und keine Auswirkungen auf die Aspekte haben, die gemäß § 35 BauGB i. V. m. § 36 BauGB beurteilt werden. Die Stadt Lage hat deshalb aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Verschiebung und Erhöhung der WEA.

2.3 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 13. November 2025 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe D) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 13. November 2025, Az.: 26.10.01-057/2025.0426 Nr. 426-25 erteilt.

2.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Mit Stellungnahme vom 21. Oktober 2025 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ihre Zustimmung zu der geplanten Änderung erteilt und keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Das Vorhaben wird unter dem Aktenzeichen 45-60-00 / III-1980-25-BIA geführt.



3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

(Smentek)



VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

| | |
|------------------------|---|
| BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen |
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren |
| UmSchAnzV | Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauO NRW 2018 | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) |
| Windenergie-Erlass NRW | Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018 |
| WindBG | Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) |



EU-NotfallVO
2022/2577

Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur
Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der
Nutzung erneuerbarer Energien

AVV

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von
Luftfahrthindernissen

VIII. ANLAGEN

1. Formulare Mitteilung Baubeginn
2. Formulare Anzeige über die abschließende Fertigstellung



.....
(Name des Bauherrn)

.....
(PLZ, Ort, Datum)

.....
(Straße, Hausnummer)

Stadt Lage

Der Bürgermeister
Fachbereich 4
Fachteam Bauordnung
Am Drawen Hof 1
32791 Lage

Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Absatz 9 BauO NRW

Baugenehmigung vom _____, Az.: _____

Vorhaben: _____

Baustelle: _____

Mit den Bauarbeiten für das vorbezeichnete Bauvorhaben soll am _____
begonnen werden.

Namen und Anschriften der beauftragten Unternehmerinnen/Unternehmer:

| <u>Gewerk</u> | <u>Name</u> | <u>Anschrift</u> |
|---------------------|-------------|------------------|
| Stahlbetonarbeiten: | _____ | _____ |
| Maurerarbeiten: | _____ | _____ |
| Zimmererarbeiten: | _____ | _____ |
| Dachdeckerarbeiten: | _____ | _____ |
| Sonstiges: | _____ | _____ |

Namen und Anschriften der Bauleiterin/Bauleiter und ggfs. der Fachbauleiterin/Fachbauleiter:

Bauleiter/in: _____

Fachbauleiter/in: _____

Das gemäß § 11 Absatz. 3 BauO NRW vorgeschriebene Bauschild ist an der Baustelle
angebracht. Es ist mir bekannt, dass gemäß § 84 Absatz 1 und 2 BauO NRW die
Fertigstellung des Rohbaues des genehmigten Vorhabens eine Woche vorher anzuzeigen ist.

Der Bauherr: _____
(Unterschrift)

Der Bauleiter: _____
(Unterschrift)

(Name des Bauherrn)

(PLZ, Ort, Datum)

(Tel.-Nr. für Terminvereinbarung)

(Straße, Nr.:)

Stadt Lage

Der Bürgermeister
Fachbereich 4
Fachteam Bauordnung
Am Drawen Hof 1
32791 Lage

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Absatz 1 und 2 BauO NRW

Baugenehmigung vom _____, Az.: _____

Vorhaben: _____

Baustelle: _____

Das vorbezeichnete Bauvorhaben ist bis zum _____ endgültig fertiggestellt.

Mir ist bekannt, dass nach § 84 Absatz 8 BauO NRW eine Benutzung erst dann erfolgen darf, wenn die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

Die Nachweise über Statik, Wärmeschutz und Schallschutz sowie die Bescheinigungen der Fachunternehmerinnen/Fachunternehmer für die haustechnischen Anlagen - sofern sie gefordert oder notwendig sind -

liegen der Bauaufsichtsbehörde bereits vor

sind als Anlage beigefügt.

Der Bauherr: _____

Unterschrift